

19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 EUR 1,- EUR
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,5 EUR
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,- bis 250,- EUR
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,5 EUR

Artikel 10

Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 13.12.1982, zuletzt geändert am 14.12.1999 wird wie folgt geändert:

1. § 31 erhält folgende Fassung:

„Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter Geschossfläche (§ 27 Abs. 1 und 2) 2,- EUR

2. § 37 erhält folgende Fassung:

„(1) Beim Zählertarif setzt sich der Wasserzins zusammen aus
a) einer Messgebühr (Abs. 2 bis 3), mit der die Kosten der Bereitstellung und Unterhaltung des Wasserzählers sowie des Zählerablesens abgegolten werden,
b) einer Grundgebühr (Abs. 4), mit der die Kosten der Bereithaltung der Wasserversorgungsanlagen zur jederzeitigen Benützung in angemessener Höhe abgegolten werden und
c) einer Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch je cbm (Abs. 6).“

„(2) die Messgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

cbm	bis 5	bis 10	20	50	80	100	über 150
EUR/Mon.	1,-	1,5	3,-	10,-	12,5	15,-	25,-

Für größere Zähler wird die Messgebühr nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen mit dem Ziel der vollen Kostendeckung auf der Grundlage der Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Wasserzähler sowie der Kosten des Zählerablesens festgesetzt.“

„(3) Bei der Berechnung der Messgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.“

